


Eine starke Gemeinschaft

HDV
Bayern e.V.

Die Wahl des Verwaltungsbeirates



Eine starke Gemeinschaft

HDV
Bayern e.V.

Allgemeine Aufgaben / Einführung

§ 29 Verwaltungsbeirat

- (1) Die Wohnungseigentümer können durch Stimmenmehrheit die Bestellung eines Verwaltungsbeirats beschließen. Der Verwaltungsbeirat besteht aus einem Wohnungseigentümer als Vorsitzenden und zwei weiteren Wohnungseigentümern als Beisitzern.
- (2) Der Verwaltungsbeirat unterstützt den Verwalter bei der Durchführung seiner Aufgaben.
- (3) Der Wirtschaftsplan, die Abrechnung über den Wirtschaftsplan, Rechnungslegungen und Kostenanschläge sollen, bevor über sie die Wohnungseigentümerversammlung beschließt, vom Verwaltungsbeirat geprüft und mit dessen Stellungnahme versehen werden.
- (4) Der Verwaltungsbeirat wird von dem Vorsitzenden nach Bedarf einberufen.



Allgemeine Aufgaben / Einführung

Gesetzestext §29 WEG

Absatz 1:

Die Wohnungseigentümer können durch Stimmenmehrheit die Bestellung eines Verwaltungsbeirats beschließen. Der Verwaltungsbeirat besteht aus einem Wohnungseigentümer als Vorsitzenden und zwei weiteren Wohnungseigentümern als Beisitzern.



Allgemeine Aufgaben / Einführung

Fragen:

1. Wer ist wählbar?
2. Wie viele Mitglieder hat der Beirat?



Allgemeine Aufgaben / Einführung

Fragen:

3. Wahl
4. Vorsitz
5. Amtsdauer
6. Amtsniederlegung
7. Abwahl
8. Amtsverlust



Allgemeine Aufgaben / Einführung

Gesetzestext §29 WEG

Absatz 2:

Der Verwaltungsbeirat unterstützt den Verwalter bei der Durchführung seiner Aufgaben.



Allgemeine Aufgaben / Einführung

Fragen:

1. Weitere gesetzliche Aufgaben?
2. Erweiterung der Befugnisse durch Beschluss?
3. Haftung



Allgemeine Aufgaben / Einführung

Gesetzestext §29 WEG

Absatz 3:

Der Wirtschaftsplan, die Abrechnung über den Wirtschaftsplan, Rechnungslegungen und Kostenanschläge sollen, bevor über sie die Wohnungseigentümerversammlung beschließt, vom Verwaltungsbeirat geprüft und mit dessen Stellungnahme versehen werden.



Allgemeine Aufgaben / Einführung

§ 24 Einberufung, Vorsitz, Niederschrift

(3) Fehlt ein Verwalter oder weigert er sich pflichtwidrig, die Versammlung der Wohnungseigentümer einzuberufen, so kann die Versammlung auch, falls ein Verwaltungsbeirat bestellt ist, von dessen Vorsitzenden oder seinem Vertreter einberufen werden.



Allgemeine Aufgaben / Einführung

§ 24 Einberufung, Vorsitz, Niederschrift

(6) Über die in der Versammlung gefaßten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden und einem Wohnungseigentümer und, falls ein Verwaltungsbeirat bestellt ist, auch von dessen Vorsitzenden oder seinem Vertreter zu unterschreiben. Jeder Wohnungseigentümer ist berechtigt, die Niederschriften einzusehen.



Allgemeine Aufgaben / Einführung

Gesetzestext §29 WEG

Absatz 4:

Der Verwaltungsbeirat wird von dem Vorsitzenden nach Bedarf einberufen.



Allgemeine Aufgaben / Einführung

Fragen:

1. Einberufung
2. Form der Einladung
3. Leitung
4. Beschlussfähigkeit
5. Abstimmung



Allgemeine Aufgaben / Einführung

Fragen:

6. Vertretung
7. Teilnahmeberechtigung an den Sitzungen
8. Protokoll



Allgemeine Aufgaben / Einführung

Jetzt klären wir noch:

- Haftung
- Vergütung



Eine starke Gemeinschaft



Fragen ?

Ich beantworte Sie Ihnen gerne!